

Stellungnahme

zum Postulat 13 Romy Tschopp namens der SP-Fraktion vom 28. September 2000.

Wer vertritt die städtischen Interessen in welchen Institutionen - und zu welchen Bedingungen?

Die Postulantin bittet den Stadtrat erstens Auskunft zu geben, in welchen Institutionen die Stadt durch ein Mitglied des Stadtrates oder durch Chefbedienstete vertreten ist. Zweitens fragt sie nach der Höhe einer allfälligen Entschädigung und danach, ob diese der Stadtkasse abgeliefert werden muss oder nicht.

1. Übersicht:

Der Stadtrat hat am 15. November 2000 die ständigen Delegationen von städtischen Vertreterinnen und Vertretern in Institutionen neu festgelegt. Die diesbezügliche Liste wird von der Stadtkanzlei laufend nachgeführt und umfasst zur Zeit 119 Positionen. In 62 Fällen wird ein Mitglied des Stadtrates delegiert. Die Liste findet sich zur Information im Anhang zu dieser Stellungnahme.

2. Entschädigung:

Die Entschädigungen, die die Mitglieder des Stadtrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in einer Institution erhalten, wurden anfangs dieses Jahres in einer Umfrage erhoben. Gleichzeitig musste von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die für die Institution aufgewendete Zeit, während oder ausserhalb der Arbeitszeit, angeführt werden. Das Ergebnis der Umfrage ist Folgendes: In verschiedenen Fällen wird eine Entschädigung in Form von Naturalgaben (Gratiseintritte, Spesen, Verpflegung) ausgerichtet. In 28 Fällen ist die Entschädigung finanzieller Art. 17 davon betreffen auch Mitglieder des Stadtrates. Insgesamt 14 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erhalten eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit in einer Institution, in welche sie vom Stadtrat delegiert worden sind. 7 mitarbeitende Personen beziehen Entschädigungen von zusammengezählt mehr als Fr. 1000.--, 4 solche von Fr. 10000.-- bis Fr. 24'000.--.

Für die Mitglieder des Stadtrates ist festgelegt, was mit derartigen Entschädigungen geschieht. Nach Paragraph 4 des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 fliessen Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten erhält, in die es von der Stadt direkt oder indirekt abgeordnet wurde, in die Stadtkasse. Davon ausgenommen ist ein Freibetrag von Fr. 2000.-- je Mandat.

Eine Regelung für die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung gibt es nicht. Der Stadtrat hat des-

halb mit StB 439 vom 11. April 2001 folgendes festgelegt und die städtische Personalverordnung entsprechend angepasst: Die mitarbeitende Person, die vom Stadtrat in eine Institution delegiert ist, kann eine Entschädigung bis Fr. 1000.-- pro Mandat und Jahr behalten, auch wenn die Tätigkeit für die Institution ganz oder zum Teil während der Arbeitszeit ausgeführt wird. Entschädigungen von mehr als Fr. 1000.-- pro Mandat müssen der Stadtkasse abgeliefert werden, wenn die Tätigkeit während der Arbeitszeit erfolgt. Erfolgt die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit, kann die Entschädigung von der mitarbeitenden Person behalten werden. Zur Kontrolle hat diese jeweils dem Personalamt zu Beginn eines Jahres zu erklären, ob sie die Tätigkeit während oder ausserhalb der Arbeitszeit ausführen wird. Erfolgt sie ausserhalb der Arbeitszeit, ist dies am Ende des Jahres nachzuweisen. Entschädigungen in Form von Naturalgaben (Gratiseintritte, Spesen, Verpflegung) sind nicht Gegenstand dieser Regelung und verbleiben bei der mitarbeitenden Person.

Der Stadtrat hat damit eine klare Regelung getroffen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verzichtet er darauf, eine detaillierte Auflistung der MitarbeiterInnen, die eine finanzielle Entschädigung erhalten, und der Entschädigungshöhe vorzulegen.

Mit dieser Stellungnahme sind die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen soweit rechtlich möglich beantwortet. **Der Stadtrat nimmt daher das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.**

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 11. April 2001 (StB 440)